

**Ordnung für die Einstufung in ein höheres Fachsemester gemäß § 20 Landes-
hochschulgesetz im Bachelor-Studiengang „Diätetik“
der Hochschule Neubrandenburg**

(Einstufungsprüfungsordnung)

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Ziel und Zweck der Einstufung

§ 2 Zulassung zur Einstufung

§ 3 Kooperationsvertrag mit außerhochschulischen Bildungseinrichtungen

§ 1

Ziel und Zweck der Einstufung

(1) Ziel und Zweck der Einstufung ist die Ermöglichung der Aufnahme des Studiums in einem höheren Semester und dadurch bedingt die Verkürzung der Studienzeit.

(2) An der Hochschule Neubrandenburg werden die*der Bewerber*innen, die die Voraussetzungen erfüllen, gemäß § 20 Absatz 3 Nummer 3 des Landeshochschulgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (LHG M-V) im Bachelor-Studiengang „Diätetik“ pauschal in das vierte Semester eingestuft.

§ 2

Zulassung zur Einstufung

(1) Voraussetzung für die Einstufung in das vierte Semester ist die erfolgreich abgeschlossene Ausbildung zur*zum Diätassistent*in gemäß jeweils gültiger Fassung des Gesetzes über den Beruf der Diätassistentin und des Diätassistenten. Zur Einstufung zugelassen werden Bewerber*innen mit Hochschulzugangsberechtigung sowie der erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung an einer staatlich anerkannten Ausbildungsstätte für Diätassistent*innen, mit der ein Kooperationsvertrag mit der Hochschule Neubrandenburg besteht. Näheres regelt § 3.

(2) Voraussetzung für die Einstufung in das vierte Semester ist alternativ ein erfolgreich abgeschlossener Bachelor-Studiengang in den Fächern Ernährungswissenschaften, Ökotrophologie oder *nutrition and dietetics* (Ausland).

(3) Der vollständige Antrag auf Zulassung zur Einstufung in das vierte Fachsemester ist schriftlich für eine Einstufung zum Sommersemester innerhalb des Bewerbungszeitraumes für den Bachelor-Studiengang „Diätetik“ an das Prüfungsamt zu richten.

(4) Dem Antrag sind beizufügen:

- a. Lebenslauf;
- b. beglaubigte Kopie des Zeugnisses der Hochschulzugangsberechtigung beziehungsweise Nachweis der bestandenen Zugangsprüfung;
- c. beglaubigte Kopie des Prüfungszeugnisses und der Urkunde zur Erlaubnis der Führung der Berufsbezeichnung „Diätassistent*in“ beziehungsweise eine beglaubigte Kopie des Bachelorzeugnisses
- d. eine Erklärung, ob und für welchen Studiengang bereits früher bei einer Hochschule ein Antrag auf Zulassung zu einer Einstufungsprüfung gestellt wurde (nur für Zugang gemäß § 2 Absatz 1);
- e. eine Erklärung, ob und mit welchem Erfolg bereits früher im angestrebten Studiengang ein Studium begonnen wurde und eine Prüfung erfolgt ist (nur für Zugang gemäß § 2 Absatz 1).

(5) Nach Überprüfung der eingereichten Unterlagen erfolgt die Einstufung in das vierte Fachsemester gemäß § 20 Absatz 2 und 3 LHG M-V.

(6) Eine Einstufung ist nur in das vierte Fachsemester möglich.

(7) Die erfolgte Einstufung ist keine Zulassung zum Bachelor-Studiengang „Diätetik“ an der Hochschule Neubrandenburg.

§ 3

Kooperationsvertrag mit außerhochschulischen Bildungseinrichtungen

(1) Die Einstufung in das vierte Semester des Bachelor-Studiengangs „Diätetik“ für Antragstellende gemäß § 2 Absatz 1 und 2 erfolgt pauschal, weil Teile des Studienprogramms der Hochschule an eine nichthochschulische Einrichtung ausgelagert wurden und dort im Rahmen eines Kooperationsabkommens mit der Hochschule durchgeführt worden sind. Hierbei handelt es sich ausschließlich um staatlich anerkannte Ausbildungsstätten für Diätassistent*innen gemäß § 4 des Gesetzes über den Beruf der Diätassistentin und des Diätassistenten.

(2) Der Kooperationsvertrag zwischen der kooperierenden Ausbildungseinrichtung und der Hochschule Neubrandenburg muss bis zum 15. Januar des jeweiligen Jahres vorliegen. Liegt kein Kooperationsvertrag mit der staatlich anerkannten Ausbildungsstelle für Diätassistent*innen vor, in denen die*der Bewerber*in die Ausbildung erfolgreich beendet hat, ist die*der Bewerber*in nicht in das vierte Semester einzustufen.

(3) Als kooperierende Ausbildungseinrichtungen kommen nur Ausbildungsstätten in Frage

- a. bei denen es sich um staatlich anerkannten Ausbildungseinrichtungen für Diätassistentinnen und Diätassistenten gemäß Abschnitt 2, § 4 des Gesetzes über den Beruf der Diätassistentin und des Diätassistenten handelt und
- b. die nachweislich Mitglied im Bund für Ausbildung und Lehre in der Diätetik (BALD) sind und sich gemäß der Satzung verpflichtet haben, eine qualitativ hochwertige Ausbildung für Diätassistentinnen und Diätassistenten anzubieten und

- c. in denen nachweislich der theoretische und praktische Unterricht beziehungsweise die praktische Ausbildung nur durch akademisch qualifizierte Lehrkräfte sowie Diätassistentinnen und Diätassistenten erbracht wird, die sich gemäß § 6 der Berufsrichtlinien des Verbandes der Diätassistenten – deutscher Bundesverband e.V. (VDD) regelmäßig weiterbilden.